

lete, bis dahin beste Vereinsjahr noch um 7 überholt hat. Wir erblicken darin ein Zeichen für die wachsende Erkenntnis von der Möglichkeit des Anschlusses an unsern Verein. Der Zuwachs würde wohl noch wesentlich größer gewesen sein, wenn nicht das hohe Eintrittsgeld des Börsenvereins manchen vom Beitritt zurückhielte.

»Unsre Finanzen befinden sich trotz der vorjährigen außergewöhnlichen Ausgaben in erfreulichem Zustande.

»In dem abgelaufenen Jahre konnten wir drei Mitgliedern zu geschäftlichen Gedenktagen unsere Glückwünsche darbringen. Herr Franz Goerlich hat am 11. Mai 1904 den Tag seiner fünfzigjährigen buchhändlerischen Tätigkeit festlich begangen, während Herr Arthur Jünger am 1. Mai und Herr Bruno Richter am 13. November auf eine fünfundsanzwanzigjährige Selbständigkeit zurückblicken durften.

»Am 19. Juni machte der Verein bei herrlichem Wetter unter reger Beteiligung seinen Sommerausflug, diesmal nach der interessanten alten Stadt Jauer und dem benachbarten romantischen Moisdorfer Wald. Unsern Kollegen aus Jauer sprechen wir auch hier unsern Dank aus für die zuvorkommende Bemühung, uns den Tag genüßreich zu gestalten.

»Wir treten in das neue Vereinsjahr mit der frohen Zuversicht, daß es unsrer festgefügtten Organisation in Verbindung mit dem Börsenvereins-Vorstand, dem wir schon so große Erfolge zu verdanken haben, gelingen wird, auch das, was heute noch unsern Forderungen widerstrebt, zu überwinden.«

Der beifällig aufgenommene Bericht des Vorsitzenden wurde einstimmig genehmigt.

Ebenso fand der Bericht des Schatzmeisters, Herrn Handel, über die Finanzen des Vereins und sein Vorschlag für das neue Vereinsjahr die Zustimmung der Versammlung. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt.

Auch der 4. Punkt der Tagesordnung fand schnelle Erledigung, da auf Antrag des Herrn Jünger die Wahl der Vorstandsmitglieder einstimmig durch Zurfur erfolgte. Der Vorstand setzt sich danach jetzt wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender: Max Woywod;
Zweiter Vorsitzender: Emil Wohlfarth;
Erster Schriftführer: Bruno Althaus;
Zweiter Schriftführer: Martin Wellmann;
Erster Schatzmeister: Max Handel;
Zweiter Schatzmeister: G. Knorrn jun.;
Beisitzer: Max Müller, Heinrich Müller, Albert Kaiser.

Zu Punkt 5 wurde auf Anregung des Herrn Wohlfarth beschlossen, daß der Vorstand die Vereinsvertreter später ernennen solle, weil die Leipziger Hauptversammlungen erst in einigen Monaten stattfinden.

Ebenso wurde zu Punkt 6 der Tagesordnung — die Wahlen im Börsenverein — beschlossen, daß der Vorstand unsre Vertreter später mit Vorschriften versehen solle, da zur Zeit noch zu wenig Wahlvorschläge vorliegen.

Endlich wurde wiederum dem Vorstande die Wahl unsers diesjährigen Sommerausflugsortes überlassen.

Aus den Verhandlungen zu Punkt 8 sei hervorgehoben, daß beschlossen wurde, dem Volksbunde zum Kampf gegen den Schmutz in Wort und Bild korporativ beizutreten.

Die Versammlung schloß um 2¼ Uhr.

* * *

An die geschäftlichen Verhandlungen schloß sich ein gemeinschaftliches Mahl in den Räumen des »Weißen Adlers«. Dem Hoch auf unsern Kaiser, den Schirmherrn des Friedens, folgten noch manche Reden, die alle in froher Stimmung beifällig aufgenommen wurden. Von einem

Spaziergang nach dem Südpark, der nachher unternommen wurde, zurückgekehrt, fanden sich noch zahlreiche Mitglieder bei einem Glase Bier im »Franziskaner« zusammen.

Ein deutsch-russischer Literaturvertrag.

Die in dem deutsch-russischen Handelsvertrag enthaltene Bestimmung, wonach die Signatarstaaten binnen einer Frist von drei Jahren in Unterhandlungen einzutreten sich verpflichten, um einen Staatsvertrag über gegenseitigen Schutz der Urheberrechte an Schriftwerken, Werken der Kunst und der Photographie abzuschließen, hat in Deutschland allgemein große Befriedigung hervorgerufen. Ganz mit Recht; man sieht in dieser Vereinbarung eine anzuerkennende Berücksichtigung der literarischen und künstlerischen Interessen, andererseits aber auch die Bereitwilligkeit der russischen Regierung, einem Zustand ein Ende zu machen, unter dem die deutschen Interessen bislang schon recht gelitten haben.

Wenn nun auch zwischen der Einleitung von Unterhandlungen, die auf den Abschluß eines Literaturvertrags gerichtet sind, und diesem Abschluß selbst noch ein recht großer Zwischenraum liegt und es vielleicht heute noch verfrüht erscheinen möchte, in die Erörterung von dabei in Betracht kommenden Einzelheiten einzutreten, so dürfte es doch vielleicht angemessen sein, auf folgendes aufmerksam zu machen.

Die deutsche Regierung wird bei den Verhandlungen als unverrückbares Prinzip festzuhalten haben, daß der Abschluß eines Vertrags etwa nach dem Muster des mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen unbedingt ausgeschlossen ist. Tausendmal besser ist es, den vertragslosen Zustand weiter bestehen zu lassen, als einem Vertrage seine Zustimmung zu geben, der nur die Wirkung gehabt hat, die amerikanischen Staatsangehörigen in den Stand zu setzen, alle Rechte auszuüben, deren sich die Reichsangehörigen in Deutschland selbst erfreuen. Die Möglichkeit, daß ein Vertrag mit Rußland abgeschlossen würde, bei dem die deutsche Literatur und Kunst in ähnlicher Weise die Zehne zu zahlen hätten, wie dies bezüglich des Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist, läßt sich aber nicht unbedingt von der Hand weisen. Die Unterschiede zwischen dem in Rußland geltenden Urheberrecht und dem in Deutschland geltenden sind sehr groß, und wenn auch das russische Recht keine solche abnormen Bestimmungen kennt wie das amerikanische in Ansehung der Notwendigkeit des Drucks der unter Schutz zu stellenden Buchexemplare in Amerika, so kennt es andererseits doch Vorschriften, die mit den in den modernen Urheberrechtsgesetzen anerkannten absolut nicht in Einklang stehen.

Das für Rußland geltende Urheberrecht ist in dem Regulativ über die Zensur und die Presse enthalten. Dieses Regulativ hat verschiedene Änderungen und Modifikationen erfahren, die zum Teil mit den politischen Verhältnissen in Zusammenhang standen; auch jetzt wieder soll eine Änderung in Aussicht stehen. An Übersetzungen der betreffenden Vorschriften fehlt es nicht; die bekannten Sammelwerke der Urheberrechtsgesetze und urheberrechtlichen Staatsverträge enthalten solche. Es kann nun absolut keine Rede davon sein, daß in dem abzuschließenden Vertrage den deutschen Urhebern in Rußland die Rechte garantiert würden, die das russische Recht den eignen Staatsangehörigen gewährt, während umgekehrt die russischen Autoren mit den deutschen gleichgestellt würden. Bei dieser Regelung würden die deutschen Interessen wieder einmal das Nachsehen haben, weil eben das deutsche Recht viel weiter in seinem Schutz geht als das russische. Wir haben aber einmal die Erfahrung gemacht, wohin man mit